



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 9. November 2011

Nummer 44

Inhalt Seite

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald 1903

Planergänzungsbeschluss Naturschutz und Landschaftspflege,
Komplexe Kompensationsmaßnahmen „Zülowniederung“ zum Vorhaben
„Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ 1904

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des
Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Heldbockeichen“ 1915

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung
von Strom und Wärme am Standort 14941 Nauen OT Hertefeld, Gemarkung Bergerdamm,
Flur 11, Flurstücke 34, 35, 38, 39 im Landkreis Havelland 1926

Genehmigung für eine Anlage zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
einschließlich einer Umschlagstelle für Binnenschiffe am Veltener Stichkanal (VSK)
in 16727 Velten 1926

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Schweinehaltungsanlage
in 14913 Niederer Fläming OT Werbig 1927

BEKANTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Ordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg über
Entschädigungszahlungen an Mitglieder des Berufsbildungsausschusses,
der Prüfungsausschüsse sowie des Aufgabenausschusses für den Ausbildungsberuf
Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte 1929

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Bescheid Beschwerte gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 VerKPBG einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden - da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären - denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landes Brandenburg und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 5 LuftVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG).

Hinweise zur Auslegung und zum Planergänzungsbeschluss:

Ausfertigungen des Planergänzungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und der mit diesem Beschluss festgestellten Pläne und Verzeichnisse werden

- in der Gemeinde Rangsdorf
Gemeindeverwaltung
Ladestr. 6
15834 Rangsdorf
- in der Stadt Mittenwalde
Stadtverwaltung Mittenwalde
Rathausstr. 8
15749 Mittenwalde
- in der Stadt Zossen
Rathaus Zossen
Marktplatz 20
15806 Zossen

in der Zeit vom **14. November 2011 bis 28. November 2011** während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Einzelheiten zu Ort und Zeit der Auslegung werden auch ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planergänzungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam, schriftlich angefordert werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Hinweis:

Der Text des Planergänzungsbeschlusses einschließlich der Begründung kann auch im Internet unter www.mil.brandenburg.de eingesehen werden.

**Erlass des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
und des Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft
zur Bewirtschaftung des Gebietes
von gemeinschaftlicher Bedeutung „Heldbockeichen“**

Vom 15. September 2011

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er benennt die Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung erfolgt direkt durch die zuständigen Behörden oder wird von ihnen unterstützt. Der Bewirtschaftungserlass ist im Rahmen des behördlichen Handelns zu beachten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Der in Anlage 1 (Kartenskizze) näher bezeichnete Geltungsbereich des Erlasses auf den Flächen der Stadt Potsdam umfasst das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Heldbockeichen“ und der Gebietsnummer DE 3544-305 sowie Flächen, die zur Erweiterung des FFH-Gebietes vorgesehen sind.

Der Bereich des FFH-Gebietes hat eine Größe von rund 22 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Stadt Potsdam	Nedlitz	1;
Stadt Potsdam	Potsdam	1; 26.

Des Weiteren werden Maßnahmen für eine benachbarte Fläche von circa 11 Hektar festgelegt, die für den günstigen Erhaltungszustand der Gesamtpopulation des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) im Potsdamer Nordraum von besonderer Bedeutung ist. Für diese Fläche ist die Meldung als FFH-Gebiet vorgesehen. Dieser Bereich umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Stadt Potsdam	Nedlitz	1;
Stadt Potsdam	Potsdam	1.

Der Geltungsbereich des Erlasses hat insgesamt eine Größe von rund 33 Hektar.

Die Grenze des Geltungsbereichs dieses Erlasses ist in der Kartenskizze (Anlage 1) und im Maßstab 1 : 10 000 in der Biotopkartenkarte, in der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT), in der Zielkarte sowie in Liegenschaftskarten eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten. Der Erlass und die Karten sind beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Potsdam, bei der Stadt Potsdam als untere Naturschutzbehörde, beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Serviceeinheit Belzig, von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Erweiterungsflächen

Das FFH-Gebiet „Heldbockeichen“ liegt im nördlichen Teil der Stadt Potsdam und wird der kontinental geprägten naturräumlichen Haupteinheit „Brandenburgisches Heide- und Seengebiet“ (D12) zugeordnet. Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen: Die nördliche Fläche umfasst einen Teil des forstwirtschaftlich genutzten „Nedlitzer Holzes“, einen Teil der durch Alteichen geprägten Allee der Straße „Am Golfplatz“ sowie den „Remisenpark“ - ein Bestandteil des Volksparkes „Am Bornstedter Feld“. Die südliche Fläche wird als „Großer Schragen“ bezeichnet und ist ebenfalls Teil des Volksparkes. Wertvolle Laubmischwälder und hainartige Eichenbestände unterschiedlichen Alters kennzeichnen das Gebiet. Es umfasst straßenbegleitende Alteichen, Ruderalflächen, Vorwälder und gärtnerisch gestaltete Flächen.

Im Geltungsbereich des Bewirtschaftungserlasses befindet sich als dritte Teilfläche eine eichengeprägte Waldfläche von rund 11 Hektar; sie erstreckt sich zwischen der Nedlitzer Straße und dem Ufer des „Jungferensees“. Die Fläche wird nördlich vom Gelände der ehemaligen Grauen Kasernen und südlich vom Gelände der ehemaligen Roten Kasernen und von Grünflächen und Kleingärten begrenzt. Der aktuell von einer Teilpopulation des Heldbockes besiedelte Bereich befindet sich in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und hat eine hohe Bedeutung für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Gesamtpopulation der Art im Potsdamer Nordraum.

3 Erhaltungsziele

Die folgenden Erhaltungsziele sind aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Heldbockeichen“ abgeleitet. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Tierart von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG und der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse - natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie. Der Erlass dient somit der Erhaltung und Entwicklung der Population des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*), des Waldmeister-Buchenwaldes (*Asperulo-Fagetum*) und der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stiel-Eiche).

4 Beschreibung, Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Waldmeister-Buchenwald, LRT-Nummer 9130, Größe rund 0,3 Hektar, Erhaltungszustand B

Der Lebensraumtyp kommt im nördlichen Teil des „Nedlitzer Holzes“ vor und ist Bestandteil eines größeren, zusammenhängenden Buchenwaldgebietes, das forstlich bewirtschaftet wird. Der Wald ist durch einen gut bis bestwüchsigen Buchen- und Buchen-Eichenbestand geprägt, weist eine gut ausgebildete Krautschicht und eine gering entwickelte Strauchschicht auf. Neben der dominierenden Rotbuche (*Fagus sylvatica*) sind insbesondere am Rande des Gebietes alte Eichen (*Quercus spec.*) vorhanden. Die inneren Bestände sind durch einen geringen Anteil stehenden und liegenden Totholzes geprägt und weisen Naturverjüngung auf. Angestrebt werden eine extensive forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Erhöhung des Strukturreichtums.

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stiel-Eiche), LRT-Nummer 9190, Größe rund 11,5 Hektar, Erhaltungszustand B und C

Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um Laubmischwälder mit Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) auf sauren, nährstoffarmen, frisch bis mäßig trockenen Standorten. Der Lebensraumtyp kommt im Gebiet auf zwei Teilflächen vor. Der Bereich im „Nedlitzer Holz“ steht unter forstlicher Nutzung. Die alten Eichen wurden flächig mit jungen Buchen unterpflanzt. Weiterhin kommt der Lebensraumtyp auch am „Großen Schragen“ vor und ist durch einen gut strukturierten Laubmischwaldbestand gekennzeichnet, der von alten Eichen und Rotbuchen wertbestimmt ist. Auf einem großen Teil der Fläche ist ein starker Aufwuchs von Ahorn (*Acer spec.*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*) zu verzeichnen. In beiden Teilflächen gibt es innerhalb der Bestände auf Grund des Lichtmangels nur sehr geringe Eichennaturverjüngung. Die Förderung der Eichenverjüngung, ein geringer forstlicher Bewirtschaftungsgrad, die sukzessive Entnahme der Robinie, die Erhaltung des Strukturreichtums am Schragen und eine Erhöhung des Anteils an ste-

hendem und liegendem Totholz im „Nedlitzer Holz“ werden angestrebt. Eichennaturverjüngung ist zu bevorzugen, bei Ausbleiben sind Nachpflanzungen mit Pflanzmaterial geeigneter lokaler Herkunft vorzunehmen.

Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Erhaltungszustand B

Der am Geburtsbaum bleibende, ortstreue Käfer mit geringer Verbreitungstendenz benötigt Schadstellen aufweisende, lebende, besonnte und starkstämmige alte Stiel- und Traubeneichen als Brutstätten und Larvalhabitat. Alle Teile des Gebietes sind innerhalb der Waldbereiche und der Allee Alteichen in unterschiedlichen Anteilen vom Heldbock besiedelt. Dem Bestand am „Großen Schragen“ und dem Waldbereich zwischen den ehemaligen Roten und Grauen Kasernen kommt hierbei eine herausragende Bedeutung zu. Bedeutsam zur Erhaltung des Habitates des Heldbockes ist, dass abgängige Alteichen so lange wie möglich im Bestand oder an der Straße erhalten bleiben. Struktureiche, unterschiedliche Altersklassen aufweisende, lichte Eichenmischbestände sind zu erhalten und zu entwickeln. Die Eichenverjüngung ist als langfristige Sicherung von Heldbockhabitaten in den Beständen zu fördern, wobei Naturverjüngung anzustreben ist. Bei Ausbleiben von Naturverjüngung sind Nachpflanzungen mit Pflanzmaterial geeigneter lokaler Herkunft vorzunehmen. Auflichtungsmaßnahmen zur Freistellung alter Eichen sind insbesondere am Schragen, im „Nedlitzer Holz“ und im Waldbereich zwischen den ehemaligen Roten und Grauen Kasernen notwendig. Aus Verkehrssicherungsgründen an den Wegen oder der Straße gefällte Habitatbäume oder entfernte Starkästen sollen in benachbarten Waldbeständen abgelegt werden. In den Waldbereichen mit der Funktion „Grünfläche“ soll die Wegführung situationsgerecht angepasst werden, um Fällungen von Alteichen aus Verkehrssicherungsgründen zu vermeiden.

Der Bestand und die Entwicklung der Population sollen regelmäßig kontrolliert, Brutbäume entsprechend markiert werden.

Erläuterung A - hervorragender Erhaltungszustand
B - guter Erhaltungszustand
C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

5 Bestand und Bewertung weiterer Arten und Biotope

Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) geschützte Biotope:

Wald zwischen den ehemaligen Roten und Grauen Kasernen

Der rund 11 Hektar große Waldbereich ist gekennzeichnet durch einen sehr gut strukturierten, meist lichten Eichenmischwald beziehungsweise Eichen-Buchennischwald. Er ist bisher nicht Bestandteil der FFH-Gebietsmeldung, ist aber für eine Nachmeldung vorgesehen. Der Bestand ist aktuell bereits von einer

aktiven und etablierten Teilpopulation des Heldbockes besiedelt. Er bietet ein außergewöhnlich günstiges Potenzial für die weitere Entwicklung der Population. Teilweise ist ein Aufwuchs von Ahorn zu verzeichnen, welcher entfernt werden soll. Der Strukturreichtum des Bestandes ist zu erhalten und weiter zu entwickeln, die Verjüngung von Eichen weiter zu fördern. Eichennaturverjüngung ist anzustreben; bei Ausbleiben einer Eichennaturverjüngung soll mit standortnahe Material nachgepflanzt werden.

Ruderalflächen

Es handelt sich um zwei- bis mehrjährige, ruderal geprägte Kraut- und Staudenfluren mit jungen, teilweise in kleinen Gruppen vorkommenden Stiel- und Traubeneichen, Ulmen (*Ulmus spec.*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*). Die wiesenartig genutzten Ruderalflächen werden entlang der Wege zum Großteil ab Juli gemäht, wodurch artenreiche Übergangsgesellschaften zwischen Ruderal- und Wiesenvegetation entstehen. In diesem Bereich werden eine weitere extensive Pflege und der Erhalt einzelner Bäume und Baumgruppen, insbesondere von Eichen, angestrebt.

Vorwald

Im südlichen Teil des Großen Schragens ist ein der angrenzenden Waldgesellschaft entsprechender baum- und strauchartiger Vorwald vorhanden. Der Lebensraum weist eine mosaikartige Struktur von Vorwald und gehölzfreier Fläche auf. Bestandsbildende Baumarten sind Stiel- und Traubeneichen, Rotbuche, Birke (*Betula pendula*), Pappel (*Populus spec.*) und Ulme. Ziel ist, einen eichendominierten, gut strukturierten, lichten Laubmischwald zu entwickeln, um die Habitatansprüche des Heldbockes nachhaltig zu entwickeln und zu schützen.

6 Erhaltungsmaßnahmen

Die geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 benannten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt.

Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Besonderer Handlungsbedarf zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Gesamtpopulation des großen Eichenheldbockes besteht in der Erhaltung der vorhandenen Alteichen und der Erhaltung beziehungsweise der Anlage eines ausreichenden Potenzials an nachwachsenden Stiel- und Traubeneichen unterschiedlicher Altersklassen in möglichst lichten Beständen.

Änderungen der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und bei Betroffenheit des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft.

7 Projekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus den Erhaltungszielen im Standarddatenbogen.

8 Umsetzung

Für die Betreuung, Koordinierung und Kontrolle der Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses ist die untere Naturschutzbehörde

verantwortlich. Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde auf Anforderung informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Eigentümer/Nutzer eine entsprechende Kooperationsbereitschaft vorliegt, um die Maßnahmen zur Sicherung des FFH-Gebietes auf der Grundlage von Vereinbarungen umzusetzen.

9 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Anlage 1



Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Heldbockeiichen“

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder und der Population des Heldbocks				
9130, 9190/ Heldbock	Keine flächige, tiefgreifende, in den Mineralboden eingreifende Bodenverwundung.	§ 4 LWaldG Waldbaurichtlinie 2004 Zertifizierung	LFB dauerhaft	1, 2
	Keine Kalkung auf den Flächen der LRT.	§ 4 LWaldG Waldbaurichtlinie 2004	LFB dauerhaft	
	Nutzung auf den Flächen erfolgt ausschließlich einzelstammweise.	§ 4 LWaldG Waldbaurichtlinie 2004 Protokoll ^{1, 2}	LFB dauerhaft	
	Auf den Flächen dürfen nur Baumarten der genannten Waldlebensraumtypen in lebensraumtypischen Anteilen eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Geeignete lokale Herkünfte sind zu bevorzugen.	§ 4 LWaldG Zertifizierung Waldbaurichtlinie 2004 Protokoll ^{1, 2}	LFB mittel- bis langfristig	
	Bäume mit Horsten oder Höhlen werden nicht gefällt, soweit Erfordernisse der Verkehrssicherheit dem nicht entgegenstehen.	§ 34 BbgNatSchG § 4 LWaldG Waldbaurichtlinie 2004 Protokoll ^{1, 2}	uNB LFB dauerhaft	
	Je Hektar werden bis zu fünf Stück lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem BHD größer 35 Zentimeter und einer Mindesthöhe von 3 Meter nicht genutzt; liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser größer 65 Zentimeter am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand.	§ 4 LWaldG Waldbaurichtlinie 2004 Protokoll ^{1, 2}	LFB kurzfristig	
	Dauerhafter Nutzungsverzicht von mindestens fünf dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop-, Horst-, Höhlenbäume) je Hektar mit einem BHD größer 40 Zentimeter bis zum natürlichen Absterben und Zerfall.	§ 4 LWaldG Waldbaurichtlinie 2004 „Metusalemprojekt“ § 34 BbgNatSchG § 42 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. BArtSchV Protokoll ^{1, 2}	uNB, LUGV, LFB kurzfristig	

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
	<p>Nedlitzer Holz - Speziell für den Heldbock zu treffende Vereinbarungen.</p> <p>Erhalt der markierten Brutbäume.</p> <p>Regelmäßige Kontrolle des Heldbockbestandes, dauerhafte Kennzeichnung neuer Brutbäume.</p> <p>Nutzungsverzicht für über das Gebiet verteilte Eichen zur Sicherung und zukünftigen Entwicklung der Heldbockpopulation, soweit Erfordernisse der Verkehrssicherheit dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Umsetzung von Auflichtungsmaßnahmen für die Belichtung/Besonnung der Brutbäume - Schaffung/Erhaltung eines hainartigen, eichendominierten Streifens an den Bestandsrändern.</p> <p>Begrenzung/teilweise Rückführung des Buchenvorbaus.</p> <p>Förderung der Naturverjüngung von Eichen und/oder Einbringen von Pflanzmaterial geeigneter lokaler Herkunft, so dass ein naturnaher Laubmischwald entwickelt wird.</p> <p>Information Selbstwerber.</p> <p>Bereitstellung eines Bereiches im Nedlitzer Holz für die Ablage von aus Verkehrssicherungsgründen gefällten Alteichen und entfernten Starkästen aus dem Straßenraum im „Nedlitzer Holz“.</p>	<p>§ 4 LWaldG Waldbaurichtlinie 2004 „Methusalemprojekt“ § 42 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. BArtSchV Protokoll^{1,2}</p> <p>„Vereinbarung über die Bereitstellung von Waldflächen zur Durchführung von Artenschutzmaßnahmen“ LFB/Stadt Potsdam⁹ Protokoll¹</p>	<p>LUGV, uNB, LFB dauerhaft</p> <p>uNB, LFB mittel- bis langfristig</p> <p>LFB dauerhaft</p> <p>LFB kurz- bis mittelfristig</p> <p>LFB mittel- bis langfristig</p> <p>LFB mittel- bis langfristig</p> <p>LFB kurzfristig und dauerhaft</p> <p>uNB, LFB, Stadt Potsdam dauerhaft</p>	<p>2</p>
Erhaltung und Entwicklung der Population des Heldbocks und von naturnahem Laubmischwald in den Parkanlagen				
9190 Heldbock	<p>Erhaltung von Brut- und Altbäumen (Biotop-, Horst-, Höhlenbäume) bis zum natürlichen Absterben und Zerfall mit Ausnahme von verkehrssicherungsrelevanten Bereichen (Wege, Spielplätze, Sportanlagen, Holzdeck).</p> <p>Belassen von stehenden Torsi bei Kappung von Alteichen aus Verkehrssicherungsgründen in verkehrssicherungsrelevanten Bereichen.</p>	<p>§ 42 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. BArtSchV § 34 BbgNatSchG § 4 Nummer 2b PBaumSchVO Protokoll^{3,4}</p>	<p>LUGV, uNB Entwicklungsträger dauerhaft</p>	<p>6, 7, 8, 10, 12, 13, 21, 23, 33</p>

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte	
9190 Heldbock	Großer Schragen			21	
	Regelmäßige Kontrolle des Heldbockbestandes, dauerhafte Kennzeichnung neuer Brutbäume.	§ 42 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. BArtSchV § 34 BbgNatSchG § 4 Nummer 2b PBaumSchVO Protokoll ^{3,4}	uNB Entwicklungsträger kurzfristig bis dauerhaft		
	Behutsame Auflichtung und Freistellung der alten Eichen insbesondere durch Entfernung von Ahorn- und Robinienaufwuchs für die Schaffung besserer Belichtungsverhältnisse.		uNB Entwicklungsträger kurz- bis mittelfristig		
	Nach Auflichtung beziehungsweise nach Entstehung von natürlichen Lichtungen durch Abgang von Altbäumen Förderung der Eichennaturverjüngung und/oder Einbringen von Pflanzmaterial geeigneter lokaler Herkunft auf diesen Flächen.		uNB Entwicklungsträger langfristig		
	Entfernen des an den Brutbäumen und Alteichen befindlichen Efeubewuchses.		uNB Entwicklungsträger kurz- bis mittelfristig		
	Situationsabhängige Änderung der Wegeführung beziehungsweise Sperrung von Wegen/Pfaden zur Vermeidung von Fällungen der Alteichen aus Verkehrssicherungsgründen, mit Ausnahme der Hauptwege, gegebenenfalls Beschilderung.		LUGV, uNB Entwicklungsträger mittel- bis langfristig		
	Ablage von aus Verkehrssicherungsgründen gefällten Alteichen und entfernten Starkästen/Stammteilen im Bestand.		uNB Entwicklungsträger dauerhaft		
	Beschilderung/Informationstafeln.		Entwicklungsträger kurz-/mittelfristig bis dauerhaft		
Heldbock	Viereckremise				
	Regelmäßige Kontrolle des Heldbockbestandes, dauerhafte Kennzeichnung neuer Brutbäume.		§ 42 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. BArtSchV § 34 BbgNatSchG § 4 Nummer 2b PBaumSchVO Protokoll ^{3,4}	uNB Entwicklungsträger mittel- bis langfristig	3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13
	Nach Ausfall von Alteichen Zulassen von Naturverjüngung beziehungsweise Einbringen von Pflanzmaterial geeigneter lokaler Herkunft über die Fläche verteilt unter Beibehaltung des hainartigen Charakters der Fläche.			uNB Entwicklungsträger langfristig	
	Ablage von aus Verkehrssicherungsgründen gefällten Alteichen und entfernten Starkästen/Stammteilen im Bestand.	uNB Entwicklungsträger dauerhaft			

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
	Aufstellung von Informationstafeln.		Entwicklungssträger kurz- bis mittelfristig, dauerhaft	
Erhaltung und Entwicklung von Vorwald zu naturnahem Laubmischwald mit Dominanz der Stieleiche in der Parkanlage				
Heldbock	Einbringen gesellschaftstypischer, heimischer Gehölze geeigneter lokaler Herkunft (insbesondere Stieleiche) unter Ausschluss eingebürgerter Arten.	Protokoll ³	uNB Entwicklungssträger kurz- bis mittelfristig, teilweise bereits umgesetzt	33, 22
	Entfernen gesellschaftsfremder Gehölze bei Massenaufwuchs.	Protokoll ³	uNB Entwicklungssträger kurzfristig	
Erhaltung und Entwicklung von Ruderalflächen und gärtnerisch gestalteten Anlagen				
Ruderalflächen	Extensive Pflege in Form von einschürtiger Mahd.	Protokoll ³	uNB Entwicklungssträger jährlich	3, 8, 9, 11, 29, 31, 32, 34, 35
Gärtnerisch gestaltete Anlagen Heldbock	Erhaltung der vorhandenen Eichen. Nach altersbedingtem Abgang Neupflanzung von Stieleichen aus geeigneter lokaler Herkunft.	§ 42 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. BArtSchV § 34 BbgNatSchG PBaumSchVO Protokoll ³	LUGV, uNB Entwicklungssträger langfristig	23, 24
Erhaltung und Entwicklung der Population des Heldbockes in der Allee der Straße „Am Golfplatz“				
Heldbock	Erhaltung von Alteichen. Einzelfallentscheidung mit Inaugenscheinnahme durch Sachverständigen bei Schnittmaßnahmen. Belassen von stehenden Torsi bei Kappung von Alteichen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Torsi sind zu belassen, solange die Standsicherheit gewährleistet ist. Ersatzpflanzung von Eichen geeigneter lokaler Herkunft nach Fällung an den Straßen.	§ 42 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. BArtSchV §§ 31, 34 BbgNatSchG PBaumSchVO Schriftwechsel ⁸ § 42 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. BArtSchV § 34 BbgNatSchG § 4 Nummer 2b PBaumSchVO Schriftwechsel ⁸ § 5 PBaumSchVO Schriftwechsel ⁸	LUGV, uNB, Stadt Potsdam dauerhaft LUGV, uNB, Stadt Potsdam dauerhaft LUGV, uNB, Stadt Potsdam dauerhaft	15

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
	Ablage von aus Verkehrssicherungsgründen gefälltten Alteichen und entfernten Starkästen aus dem Straßenraum im „Nedlitzer Holz“.	„Vereinbarung über die Bereitstellung von Waldflächen zur Durchführung von Artenschutzmaßnahmen“ ⁹⁹ Protokoll ¹ Nebenbestimmung gemäß § 4 Absatz 5 PBAumSchVO Schriftwechsel ⁸	uNB, LFB, Stadt Potsdam dauerhaft	2, 15
Erhaltung und Entwicklung der Population des Heldbockes im Waldbereich zwischen den ehemaligen „Grauen und Roten Kasernen“ und im eichengeprägten, künftigen extensiven Parkteil der Villa Jacobs				
Heldbock	Erhaltung von Brut- und Altbäumen (Biotop-, Horst-, Höhlenbäume) bis zum natürlichen Absterben und Zerfall.	§ 42 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. BArtSchV § 4 LWaldG Artikel 12 FFH-RL § 34 BbgNatSchG Protokoll ^{3,5,6,7} Vertrag ¹⁰	LUGV, uNB Eigentümer/Nutzer dauerhaft uNB Eigentümer/Nutzer dauerhaft uNB kurz-/mittelfristig bis dauerhaft	36
	Nutzungsverzicht für über das Gebiet verteilte Eichen zur Sicherung und zukünftigen Entwicklung der Heldbockpopulation.			
	Regelmäßige Kontrolle des Heldbockbestandes, dauerhafte Kennzeichnung neuer Brutbäume.			
	Förderung von Naturverjüngung der Stieleiche und/oder Einbringen von Pflanzmaterial geeigneter lokaler Herkunft, über die Fläche verteilt.	Gelenkte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zur Biotoppflege Protokoll ^{3,5,6,7} Vertrag ¹⁰	uNB Eigentümer/Nutzer mittel- bis langfristig	
	In den betroffenen Aufwuchsteilbereichen behutsame Auflichtung des Nichteichen-Aufwuchses und Freistellung der alten Eichen für die Schaffung besserer Belichtungsverhältnisse.	Gelenkte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zur Biotoppflege Protokoll ^{3,5,6,7} Vertrag ¹⁰	Eigentümer/Nutzer kurz- bis mittelfristig	
	Belassen von stehenden Torsi an Wegen bei Kappung von Alteichen aus Verkehrssicherungsgründen, Ablage von gegebenenfalls gefälltten Alteichen und entfernten Starkästen im Bestand.	§ 42 Absatz 1 BNatSchG Artikel 12 FFH-RL § 34 BbgNatSchG Protokoll ^{3,5,6,7} Vertrag ¹⁰	LUGV, uNB Eigentümer mittel- bis langfristig	
	Bei Abgang von Altbäumen Nachpflanzung von Stieleiche.	Protokoll ^{3,5,6,7} Vertrag ¹⁰	LUGV, uNB Eigentümer mittel- bis langfristig	

Weitere Regelungen für den Schutz und die Entwicklung des großen Eichenheldbocks im Bereich östlich der Grenze des Bewirtschaftungserlasses bis zum Ufer des Jungfernsees sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Harmonisierung von Kulturerbe und Naturerbe im Parkgelände Potsdam verankert.

Abkürzungen

uNB	untere Naturschutzbehörde
LFB	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Serviceeinheit/Betriebsteil Belzig, Oberförsterei Potsdam
ETBF	Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH, Treuhänder der Stadt Potsdam
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
PBaumSchVO	Potsdamer Baumschutzverordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
BHD	Brusthöhendurchmesser

Quellenverzeichnis

Die nachgenannten Protokolle der Gespräche sowie Vereinbarung und Vertrag zur Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses sind bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Potsdam einsehbar:

1. Protokoll des Gespräches mit dem LFB, Betriebsteil Belzig, Oberförsterei Potsdam und der Stadtverwaltung Potsdam, untere Naturschutzbehörde, vom 3. Juli 2008.
2. Protokoll des Ortstermins mit dem LFB, Betriebsteil Belzig, Oberförsterei Potsdam, Revierförsterei Krampnitz und der Universität Potsdam vom 11. März 2009.
3. Protokoll des Abstimmungsgesprächs mit dem Entwicklungsträger Bornstedter Feld und der Stadtverwaltung Potsdam, untere Naturschutzbehörde am 26. März 2009, Antwortschreiben ETBF vom 28. April 2009.
4. Protokoll des Ortstermins mit dem Entwicklungsträger Bornstedter Feld vom 30. April 2009.
5. Protokoll des Abstimmungsgesprächs mit Flächeneigentümer vom 29. Juli 2009.
6. Protokoll des Ortstermins am 15. September 2009, Schreiben vom 22. Oktober 2009.
7. Protokoll der Ortsbegehung vom 4. März 2010.
8. Schreiben Landeshauptstadt Potsdam vom 12. November 2009, Schreiben des MUGV vom 13. Januar 2010.
9. „Vereinbarung über die Bereitstellung von Waldflächen zur Durchführung von Artenschutzmaßnahmen“ zwischen der Stadt Potsdam und dem Land Brandenburg vom Februar 2001.
10. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Harmonisierung von Kulturerbe und Naturerbe im Parkgelände Potsdam zwischen Eigentümers und dem LUGV vom 17. August 2010 und 19. August 2010.